

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- 7. Richtlinien für die Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal
- **8.** Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf Planungsverbände
- **9.** Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2015
- **10.** Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Februar 2015

Verbraucherpreisindex für Dezember 2014 (vorläufiges Ergebnis)

7

Richtlinien für die Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal

Für das Jahr 2015 ist unter dem Verwendungszweck "Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal (Haushaltsjahr 2014)" wiederum ein Betrag von drei Millionen Euro vorgesehen.

Die Bedarfszuweisungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 1. Die Gemeinde hat <u>angemessene</u> einmalige und laufende Gebühren vorzuschreiben. Maßgeblich sind die Gebührensätze des Jahres 2014. In diesem Jahr waren EUR 5,33 inkl. Umsatzsteuer je m³ Baumasse bzw. EUR 15,99 inkl. Umsatzsteuer je m² Bruttogeschossfläche an einmaligen bzw. bis zum ersten Ablesezeitpunkt im Jahr 2014 EUR 2,048 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler und ab dem ersten Ablesezeitpunkt EUR 2,083 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler an laufenden Gebühren vorzuschreiben.
- 2. Werden verlorene Zuschüsse (Förderungen) gewährt, die die Kanalgebührenbelastung auch nur für einzelne Gebührenpflichtige im Ergebnis auf weniger als die angemessenen Gebühren vermindern, so ist die Gewährung einer Bedarfszuweisung zum Gebührenhaushalt Kanal nicht möglich.
- 3. Eine weitere Voraussetzung ist die **fristgerechte Beschlussfassung der Jahresrechnung 2014** bis spätestens 31. März 2015 (§ 108 Abs. 1 TGO). Als Nachweis sind die **Niederschrift der Gemeinderatssitzung** sowie der Nach-

weis der erfolgten **Kundmachung** beim Bedarfszuweisungsantrag im Reiter "Mitteilungen" anzuschließen.

- 4. Die Gemeinde war im Haushaltsjahr 2014 nicht in der Lage, den Gebührenhaushalt Kanal durch zumutbare einmalige und laufende Gebühren auszugleichen (Rechnungsabgang im ordentlichen Haushalt im Abschnitt 851). Als zumutbare einmalige Gebühren gelten die unter Punkt 1 genannten Gebühren. Als zumutbare laufende Gebühr gilt EUR 2,18 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler. Liegt die laufende Gebühr unter der zumutbaren aber noch mindestens bei der angemessenen Gebühr, so erfolgt lediglich eine Kürzung des Förderbetrages.
- 5. Nach Vorliegen des weitergeleiteten **endgültigen Gemeindehaushaltsdatenträgers** (GHD) kann unter "Anträge" mit der Filterauswahl Vorgangstyp "Gebührenhaushalt Kanal" und nach der Betätigung der Schaltfläche "Suchen" der Antrag "Gebührenhaushalt Kanal 2015" ausgewählt werden.

Im Reiter "Haushalt" sind die Haushaltsdaten aus dem Datenträger zu übernehmen, im Reiter "Kennzahlen" sind sodann die vorgegebenen Felder (Gebührensätze der Gemeinde im Jahr 2014 etc.) zu befüllen.

Im Reiter "Mitteilungen" sind die Niederschrift über die Beschlussfassung der Jahresrechnung samt Kundmachung sowie die Niederschriften des Gemeinderates über die Festsetzung der im Jahr 2014 gültigen Gebühren (einmalige und laufende Gebühren) und die aktuell gültige Kanalgebührenordnung anzuschließen.

Der ausgefüllte Antrag ist **bis spätestens Mittwoch, den 15. April 2015,** an die Abteilung Gemeinden weiterzuleiten.

Gemäß dem Schreiben Gem-A-18/2-2014 wird nochmals darauf hingewiesen, dass allfällige nachträgliche Korrekturen von Rechnungsabschlusspositionen bei der Antragsstellung (Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen, Personalaufwand etc.) im Haushaltsteil nicht mehr möglich sind und nur mehr dann anerkannt werden, wenn diese bereits in der Jahresrechnung enthalten sind.

Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, sich die diesen Positionen zugrundeliegenden Kalkulationen (Stundenaufzeichnungen etc.) zur Prüfung vorlegen zu lassen.

Die Abteilung Gemeinden prüft die Anträge sodann inhaltlich und legt bis Ende Juni 2015 einen Verteilungsvorschlag vor. Eine zugesagte Förderung wird in der Regel im Zuge der 2. Ausschüttung der Bedarfszuweisungen ausbezahlt.

Die Bedarfszuweisungen sollen jenen Gemeinden zugute kommen, die trotz zumutbarer Gebühren unter Zugrundelegung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht in der Lage sind, den Gebührenhaushalt Kanal auszugleichen. Kann mit dem vorgesehenen Betrag von EUR 3,0 Mio. nicht das Auslangen gefunden werden, werden die Bedarfszuweisungen im Verhältnis der Finanzkraft II der Gemeinden gekürzt. Die Landesregierung behält sich weiters eine Deckelung (Obergrenze) des Förderbetrages vor.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wird besonders darauf hingewiesen, dass die unter "Mitteilungen" durch die Gemeinde bereitgestellten Unterlagen für die Bearbeitung eines Antrages vollständig vorgelegt werden müssen (Niederschrift Beschlussfassung Jahresrechnung samt Kundmachung, Niederschriften Festsetzung Gebührensätze Anschlussgebühr und laufende Gebühr für das Jahr 2014 sowie die aktuell gültige Kanalgebührenordnung). Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer verspäteten Beschlussfassung der Jahresrechnung 2014 nach dem 31. März 2015, bei Nichtvorhandensein eines korrekten und endgültigen GHD-Datenträgers zum Stichtag 15. April 2015, bei einem unvollständigen Antrag oder bei verspäteter Antragstellung nach dem festgesetzten Termin 15. April 2015 <u>ausnahmslos</u> keine Bedarfszuweisung gewährt werden kann!

8.

Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf Planungsverbände

Aus gegebenem Anlass haben sich die Abteilungen Gemeinden, Bau- und Raumordnungsrecht und Verfassungsdienst sowie das Sachgebiet Raumordnung mit der Frage befasst, inwieweit bzw. in welcher Form Planungsverbänden allenfalls zusätzliche Aufgaben, beispielsweise im Zusammenhang mit dem derzeit vielerorts anstehenden Breitbandausbau, übertragen werden könnten. Das Ergebnis der (verfassungs)rechtlichen Prüfung dieses Ansinnens lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den Planungsverbänden nicht um Gemeindeverbände auf Grundlage von – freiwillig abgeschlossenen – Vereinbarungen zwischen Gemeinden nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36 (in der Folge kurz: TGO) handelt, sondern um so genannte Zwangsverbände aufgrund von Verordnungen der Landesregierung nach § 130 TGO. Die Möglichkeit, Gemeindeverbände auch gegen den Willen der künftigen Verbandsgemeinden zu bilden, ist verfassungsrechtlich vorgezeichnet. So normiert Art. 77 Abs. 2 der Tiroler Landes-

ordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, dass in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, durch Landesgesetz die Bildung von Gemeindeverbänden zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinde vorgesehen werden kann, wenn dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit liegt und die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und als Verwaltungssprengel dadurch nicht gefährdet wird. Durch Landesgesetz ist zu bestimmen, dass vor der Bildung eines Gemeindeverbandes im Weg der Vollziehung die beteiligten Gemeinden zu hören sind.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung sieht § 130 Abs. 1 TGO vor, dass die Landesregierung durch Verordnung einen Gemeindeverband zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinde aus dem Bereich der Gesetzgebung des Landes bilden kann, wenn die soeben genannten Voraussetzungen gegeben sind. Zusätzlich hat der Landesgesetzgeber normiert, dass ein Zwangsverband durch Verordnung der Landesregierung erst dann

gebildet werden darf, wenn die beteiligten Gemeinden nicht (vorher) durch Vereinbarung einen Gemeindeverband zur Besorgung der betreffenden Angelegenheiten bilden.

Nach § 23 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, hat die Landesregierung durch Verordnung für das gesamte Landesgebiet Gemeindeverbände (Planungsverbände) zur Gewährleistung der Mitwirkung der Gemeinden an der Erfüllung der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung und zur Unterstützung der Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung zu bilden; die Verbandsaufgaben sind im § 24 leg. cit. geregelt, wobei Abs. 4 dieser Bestimmung vorsieht, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 TGO den Planungsverbänden einzelne weitere Aufgaben, insbesondere auf baurechtlichem Gebiet, übertragen werden können.

Für die Bildung von Planungsverbänden, aber auch für die Übertragung von Aufgaben auf ebendiese hat dies nachstehende Konsequenzen:

• Planungsverbände dürfen nur zur Besorgung von ganz bestimmten Angelegenheiten gebildet werden; ebenso können ihnen nur ganz bestimmte Angelegenheiten übertragen werden. Angelegenheiten, die nicht in den Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Gesetzgebung des Landes fallen, können dem gegenüber nicht zu Angelegenheiten von Planungsverbänden gemacht werden. Schon die kompetenzrechtliche Zuordnung der für eine Übertragung in Frage kommenden Angelegenheiten gestaltet sich in der Praxis schwierig und schränkt diese im Ergebnis auf "klassische" Bereiche der örtlichen und überörtlichen Raumordnung ein (vgl. dazu die §§ 1 und 27 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011). Es verbleibt somit schon unter diesem Gesichtspunkt sehr wenig Spielraum in Bezug auf mögliche

Angelegenheiten, die sich überhaupt für eine Übertragung auf die Planungsverbände eignen.

- Hinzu kommt, dass eine Aufgabenübertragung nur mittels Landesgesetz bzw. mittels Verordnung der Landesregierung erfolgen kann, was nicht zuletzt auch bedeutet, dass der Abschluss einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden in Bezug auf die Übernahme zusätzlicher Aufgaben unzulässig ist. Ebenfalls nicht zulässig ist es, eine Übertragung beispielsweise von einem Antrag der betroffenen Verbandsgemeinden abhängig zu machen, zumal die einschlägigen (verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich ausdrücklich nur ein Anhörungsrecht vorsehen (vgl. Art. 116a Abs. 2 zweiter Satz B-VG, Art. 77 Abs. 2 zweiter Satz der Tiroler Landesordnung 1989 und § 130 Abs. 6 TGO).
- Nicht zuletzt muss den Verbandsgemeinden vor einer allfälligen Übertragung zusätzlicher Angelegenheiten die Gelegenheit gegeben werden, diese Aufgaben im Rahmen eines Zusammenschlusses zu einem Gemeindeverband nach § 129 TGO freiwillig zu übernehmen. Vor allem im Hinblick auf diese gesetzliche Vorgabe scheint eine Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf Planungsverbände mittels Verordnung wenig sinnvoll, zumal damit keinerlei Verwaltungsvereinfachung verbunden ist.

All dies zeigt, dass die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Planungsverbände, wie sie im § 24 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 vorgesehen ist, und die aufgrund der Konzeption der Planungsverbände als Zwangsverbände durch Verordnung der Landesregierung erfolgen müsste, auf beträchtliche Hürden stößt; für die Wahrnehmung der eingangs erwähnten zusätzlichen Aufgaben eignen sich Planungsverbände somit nicht.

9. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2015

Ertragsanteile an	Februar		Änderung	
	2014	2015	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	1.576.650	1.312.835	-263.815	-16,73
Lohnsteuer	23.561.834	24.290.608	728.774	3,09
Kapitalertragsteuer	2.227.510	2.041.542	-185.968	-8,35
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	577.890	548.870	-29.020	-5,02
Körperschaftsteuer	731.368	1.013.506	282.138	38,58
Abgeltungssteuern Schweiz	205.498	1.202	-204.296	-99,42
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	2.902	2.902	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	77.983	10.188	-67.795	-86,94
Stiftungseingangssteuer	1.762	1.376	-386	-21,89
Bodenwertabgabe	-13.732	7.206	20.938	152,48
Stabilitätsabgabe	-12.500	-2.612	9.888	79,11
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	28.934.262	29.227.623	293.360	1,01
SONSTIGE STEUERN:	20.751.202	27.227.023	275.500	1,01
Umsatzsteuer *)	22.014.251	23.163.493	1.149.242	5,22
Abgabe von alkoholischen Getränken	30	17	-12	-41,92
Tabaksteuer	1.214.685	1.241.449	26.763	2,20
Biersteuer	70.911	196.779	125.867	177,50
Mineralölsteuer	3.201.174	4.625.782	1.424.608	44,50
Alkoholsteuer	101.757	115.365	13.608	13,37
Schaumweinsteuer	737	10.131	9.393	1273,98
Kapitalverkehrsteuern	115.418	47.349	-68.068	-58,98
Werbeabgabe	395.483	372.409	-23.074	-5,83
Energieabgabe	808.222	878.547	70.324	8,70
Normverbrauchsabgabe	372.299	323.817	-48.483	-13,02
Flugabgabe	80.141	71.844	-8.297	-10,35
Grunderwerbsteuer	8.383.454	7.844.638	-538.816	-6,43
Versicherungssteuer	1.543.280	1.597.369	54.089	3,50
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.264.750	1.538.919	274.168	21,68
KFZ-Steuer	6.777	3.626	-3.151	-46,49
Konzessionsabgabe	232.605	249.264	16.659	7,16
rechnungsmäßig Ertragsanteile	39.805.976	42.280.796	2.474.819	6,22
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern	38.926.893	41.401.712	2.474.819	6,36
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	67.861.155	70.629.335	2.768.180	4,08
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	5.866.035	6.168.496	302.461	5,16
Werbesteuernausgleich	63.414	59.617	4.061	6,87
Werbeabgabe nach der Volkszahl	332.069	312.791	21.533	6,97
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

10.
Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Februar 2015

Ertragsanteile an	Jänner - Februar		Änderung	
	2014	2015	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	11.526.342	11.600.953	74.611	0,65
Lohnsteuer	44.188.362	46.098.114	1.909.753	4,32
Kapitalertragsteuer	2.380.529	2.637.738	257.209	10,80
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.155.779	1.097.740	-58.040	-5,02
Körperschaftsteuer	15.689.338	15.957.022	267.684	1,71
Abgeltungssteuern Schweiz	275.602	1.189	-274.413	-99,57
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	4.192	4.192	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	78.975	14.570	-64.405	-81,55
Stiftungseingangssteuer	8.761	4.614	-4.147	-47,33
Bodenwertabgabe	109.141	160.714	51.572	47,25
Stabilitätsabgabe	1.018.520	629.074	-389.446	-38,24
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	76.431.350	78.205.919	1.774.569	2,32
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	41.629.973	43.708.701	2.078.728	4,99
Abgabe von alkoholischen Getränken	57	45	-12	-21,45
Tabaksteuer	2.627.405	2.691.804	64.398	2,45
Biersteuer	215.434	257.575	42.141	19,56
Mineralölsteuer	7.060.266	6.987.850	-72.416	-1,03
Alkoholsteuer	196.954	184.673	-12.281	-6,24
Schaumweinsteuer	1.378	17.088	15.710	1140,27
Kapitalverkehrsteuern	156.551	72.816	-83.735	-53,49
Werbeabgabe	784.261	765.552	Gemeingen mit	ı
Energieabgabe	1.699.663	1.419.662	-2	ADS. 1 gut
Normverbrauchsabgabe	681.045	616.675	-64.370	-9,45
Flugabgabe	162.689	159.482	-3.207	-1,97
Grunderwerbsteuer	14.698.712	15.008.274	309.562	2,11
Versicherungssteuer	2.242.946	2.371.691	128.745	5,74
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.529.501	3.077.837	548.336	21,68
KFZ-Steuer	93.680	91.159	-2.521	-2,69
Konzessionsabgabe	465.930	500.068	34.138	7,33
rechnungsmäßig Ertragsanteile	75.246.444	77.930.951	2.684.507	3,57
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	1.758.167	1.758.167	0	0,00
Summe sonstige Steuern	73.488.277	76.172.785	2.684.507	3,65
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	149.919.628	154.378.704	4.459.076	2,97
	<u> </u>			
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	11.085.753	11.632.283	546.530	4,93
Werbesteuernausgleich	125.752	122.554	-3.198	-2,54
Werbeabgabe nach der Volkszahl	658.509	642.998	-15.511	-2,36
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	501.670	501.670	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR DEZEMBER 2014

(vorläufiges Ergebnis)

			_
	November 2014 (endgültig)	Dezember 2014 (vorläufig)	
Index der Verbraucherpreise 2010			
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	110,3	110,3	
Index der Verbraucherpreise 2005			
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	120,8	120,8	
Index der Verbraucherpreise 2000			
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	133,6	120,8	
Index der Verbraucherpreise 96			
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	140,5	140,5	
Index der Verbraucherpreise 86			
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	183,8	183,8	
Index der Verbraucherpreise 76			
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	285,7	285,7	
Index der Verbraucherpreise 66			
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	501,3	501,3	
Index der Verbraucherpreise I			
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	638,7	638,7	
Index der Verbraucherpreise II			
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	640,8	640,8	
	*	•	

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat Dezember 2014 beträgt 110,3 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für November 2014 unverändert geblieben (November 2014 gegenüber Oktober 2014: + 0,2%). Gegenüber Dezember 2013 ergibt sich eine Steigerung um 1,0% (November 2014/2013: +1,7%).

MEDIENINHABER (VERLEGER): Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370 www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck